

II=2203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1132 J

A n f r a g e

1981 -04- 08

der Abgeordneten DDr.König
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz

betreffend die beabsichtigte Vorgangsweise der staats-
anwaltschaftlichen Behörden im Zusammenhang mit angeblichen
Vorfällen bei Betriebsratswahlen bei der Ersten Allgemeinen

Der Bundesminister für Justiz hat Punkt 3 der am 23.1.1981
an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage der Abgeordneten
DDr.König und Genossen (Nr.963/J) am 20.3.1981 wie folgt
beantwortet (946/AB):

"Da drei Wähler (bei den Betriebsratswahlen bei
der Ersten Allgemeinen) bei ihrer neuerlichen
Vernehmung am 28.November 1980 bei ihren Angaben
blieben, daß die von ihnen abgegebenen Stimmzettel
sich nicht in den Wahlakten befanden, hielten die
Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft
Wien weiterhin den Verdacht einer Wahlmanipulation
für gegeben. Da aber aus den vorliegenden Erhebungs-
ergebnissen keine Anhaltspunkte für die Täterschaft
einer bestimmten Person abgeleitet werden können
und infolge der Vernichtung der Wahlakten sich
auch keine Ansatzpunkte für weitere Erhebungen
ergeben, beabsichtigen die staatsanwaltschaftlichen
Behörden, das Verfahren gegen unbekannte Täter
einzustellen. Das Bundesministerium für Justiz
wird dieses Vorhaben genehmigen."

Diese Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Justiz
erscheint nicht eindeutig. Denn mangels der Anführung eines
bezughabenden Paragraphen der Strafprozeßordnung, auf den
sich die staatsanwaltschaftlichen Behörden bei ihrem
weiteren Vorgehen zu stützen beabsichtigen, ist nicht

hinreichend klargestellt, ob ein Tatverdacht weiterhin angenommen wird und das Verfahren nur deshalb nicht fortgesetzt werden kann, weil kein Täter ausgeforscht werden konnte, sodaß mit einer Einstellung im Sinne des § 412 StPO vorgegangen wird, oder ob seitens der Anklagebehörden die Ansicht vertreten wird, das zur Verfügung stehende Beweismaterial reiche für die Annahme des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung überhaupt nicht aus, sodaß eine Verfahrenseinstellung ("Zurücklegung der Anzeige") gemäß dem § 90 StPO zu erfolgen hätte.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Ist seitens der staatsanwaltschaftlichen Behörden beabsichtigt, das Verfahren gegen unbekannte Täter
 - a) gemäß dem § 90 StPO oder
 - b) gemäß dem § 412 StPOeinzustellen?
2. Für den Fall einer beabsichtigten Einstellung nach dem § 412 StPO: Welche stichhältigen, objektiv überprüfbaren Verdachtsmomente liegen vor, welche die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß das im Wahlakt verzeichnete Wahlergebnis nicht den wahren Wählerwillen widerspiegelt und - von wem auch immer - eine gerichtlich strafbare Handlung im Zusammenhang mit den Betriebsratswahlen bei der Ersten Allgemeinen begangen wurde?